



75 Jahre  
Demokratie  
lebendig



Deutscher Bundestag  
Wissenschaftliche Dienste

---

## Sachstand

---

### **Unions- und steuerrechtliche Rahmenbedingungen von Kindergeldzahlungen für in anderen EU-Mitgliedstaaten ansässige Kinder**

**Unions- und steuerrechtliche Rahmenbedingungen von Kindergeldzahlungen für in anderen EU-Mitgliedstaaten ansässige Kinder**

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 064/23  
Abschluss der Arbeit: 09.10.2023  
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Fragestellung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Kindergeld als Steuervergütung und Sozialleistung nach deutschem Recht</b>	<b>4</b>
2.1.	Kindergeld nach Einkommensteuergesetz	4
2.2.	Kindergeld nach Bundeskindergeldgesetz	5
<b>3.</b>	<b>Kindergeld als Familienleistung nach europäischem Recht</b>	<b>5</b>
<b>4.</b>	<b>Wesentliche Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit</b>	<b>6</b>
4.1.	Allgemeine Bestimmungen	6
4.2.	Spezielle Bestimmungen zu den Familienleistungen	7
4.2.1.	Wohnsitzfiktion für Familienangehörige	7
4.2.2.	Rangfolgeregelung bei Anspruch auf Familienleistungen in mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten	8
4.2.3.	Höhe des Kindergeldes in grenzüberschreitenden Fällen	9
<b>5.</b>	<b>Fallkonstellationen</b>	<b>9</b>
5.1.	Fall a)	9
5.2.	Fall b)	10
5.3.	Fall c)	11

## 1. Fragestellung

Es wird um Darstellung der unions- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen für Kindergeldzahlungen für in anderen EU-Mitgliedstaaten ansässige Kinder in folgenden Fällen gebeten:

Fall a): Kindergeld für in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässiges Kind, dessen Eltern im Inland im Rahmen eines Mini- oder Midijobs oder regulär sozialversicherungspflichtig erwerbstätig sind und hier einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Fall b): Kindergeld für in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässiges Kind, dessen Eltern als Grenzpendler im Inland erwerbstätig sind.

Fall c): Kindergeld für ein Kind, das mit seinen Eltern im Inland originär ansässig ist und dessen Ansässigkeit sich lediglich wegen eines Auslandsaufenthaltes vorübergehend ins EU-Ausland verlagert hat.

## 2. Kindergeld als Steuervergütung und Sozialleistung nach deutschem Recht

In Deutschland regeln zwei Gesetze den Anspruch auf Kindergeld, das Einkommensteuergesetz (EStG) und das Bundeskindergeldgesetz (BKGG).

### 2.1. Kindergeld nach Einkommensteuergesetz

Nach § 62 Abs. 1 Satz 1 EStG hat Anspruch auf Kindergeld, wer im Inland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat<sup>1</sup> oder ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland nach § 1 Abs. 2 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist<sup>2</sup> oder nach § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt wird.<sup>3</sup>

Für die Fragestellung des Auftrags ist von Bedeutung, dass beim Anspruch auf Kindergeld auch diejenigen Kinder berücksichtigt werden, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat leben (§ 63 Abs. 1 Satz 6 EStG).

Der Gesetzgeber hat das Kindergeld nach den §§ 62 bis 78 EStG als Steuervergütung ausgestaltet, die im laufenden Kalenderjahr monatlich gezahlt wird (§ 66 EStG). Es dient der Erfüllung der verfassungsmäßigen Pflicht des Staates, einen Einkommensbetrag in Höhe des

---

1 Daraus ergibt sich die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 EStG.

2 Dabei handelt es sich um deutsche Staatsangehörige, die zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen.

3 Auf Antrag werden auch natürliche Personen als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, soweit sie inländische Einkünfte im Sinne des § 49 EStG haben. Dies gilt insbesondere nur, wenn ihre Einkünfte im Kalenderjahr mindestens zu 90 Prozent der deutschen Einkommensteuer unterliegen.

Existenzminimums eines Kindes einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung steuerlich freizustellen.

Dieser Freistellung dienen auch die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG, die bei der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden. Um zu prüfen, ob die steuerliche Freistellung in Höhe des Existenzminimums durch die Freibeträge oder durch das Kindergeld bewirkt wird, muss das Finanzamt von Amts wegen eine Günstigerprüfung durchführen: Bewirkt der Anspruch auf Kindergeld die gebotene steuerliche Freistellung nicht vollständig, werden die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG abgezogen. In diesem Fall muss das Kindergeld zurückgezahlt werden. Bewirkt der Anspruch auf Kindergeld die gebotene steuerliche Freistellung mehr als vollständig, muss der übersteigende Betrag des Kindergelds nicht zurückgezahlt werden. Nur dieser übersteigende Teil dient der Förderung der Familie und ist somit nach deutschem Recht eine soziale Leistung des Staates.

## 2.2. Kindergeld nach Bundeskindergeldgesetz

Das Kindergeld nach dem BKGG ist anders als das steuerliche Kindergeld vollständig eine Sozialleistung.

Einen Anspruch auf Kindergeld können nach § 1 Abs. 1 BKGG Personen für ein Kind geltend machen, die in Deutschland gemäß § 1 Abs. 1 und 2 EStG nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und auch nicht gemäß § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt werden. Zusätzlich müssen diese Personen in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) stehen<sup>4</sup> oder versicherungsfrei nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 SGB III<sup>5</sup> sein (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BKGG). Andernfalls müssen sie zu einer der Personengruppen gehören, die in § 1 Abs. 1 Nr. 2ff. BKGG abschließend genannt sind.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BKGG werden Kinder, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, nicht berücksichtigt.

## 3. Kindergeld als Familienleistung nach europäischem Recht

Im europäischen Recht spielt die Unterscheidung des Kindergelds in Sozialleistung und Steuervergütung keine Rolle. Der Bundesfinanzhof hat 2019 mit Hinweis auf Urteile des Europäischen Gerichtshofs bestätigt, dass das deutsche Kindergeld, gleich in welcher Ausgestaltung, eine Familienleistung im Sinne der Europäischen Union ist.<sup>6</sup> Wenn mindestens zwei EU-Staaten in die

---

4 Zu diesem Personenkreis gehören vor allem entsandte Arbeitnehmer, die in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehen. Die Entsendung muss allerdings vertraglich im Voraus begrenzt sein, da sonst nach § 4 SGB IV keine Versicherungspflicht besteht, vergleiche Conradis, Wolfgang; BKGG § 1 Randnummer 3, in: Rancke, Friedbert; Pepping, Georg: Mutterschutz | Elterngeld | Elternzeit | Betreuungsgeld, 6. Auflage 2022, beck-online.

5 Das betrifft Personen, die zum Beispiel die Regelaltersgrenze erreicht haben oder wegen einer Minderung ihrer Leistungsfähigkeit dauernd nicht mehr als Arbeitnehmer zur Verfügung stehen.

6 Urteil des Bundesfinanzhofs vom 25. Juli 2019, Aktenzeichen III R 34/18, Leitsatz 2 und Randnummer 26ff (in der Fassung von juris) mit Hinweis auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 8. Mai 2014, „Wiering“, C-347/12.

Lebenssituation einer Familie involviert sind, gelten in Bezug auf Leistungen der Systeme der sozialen Sicherheit in den EU-Mitgliedstaaten unmittelbar die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 vom 29. April 2004<sup>7</sup> und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009<sup>8</sup> zur Koordinierung der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit.

Diese Vorschriften sind laut Begründung des Europäischen Parlaments und des Rates Teil des freien Personenverkehrs und sollen zur Verbesserung des Lebensstandards und der Arbeitsbedingungen beitragen. Allerdings müssten die Eigenheiten der nationalen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit berücksichtigt werden, somit dürfe nur eine Koordinierungsregelung vorgesehen sein. Bei dieser Koordinierung innerhalb der Gemeinschaft müsse sichergestellt sein, dass die betreffenden Personen nach den verschiedenen nationalen Rechtsvorschriften gleich behandelt werden. Der allgemeine Grundsatz der Gleichbehandlung sei für Arbeitnehmer, die nicht im Beschäftigungsmitgliedstaat wohnen, einschließlich Grenzgängern, von besonderer Bedeutung.<sup>9</sup>

Beide Verordnungen haben als Unionsrecht Anwendungsvorrang und sind von Amts wegen anzuwenden, und zwar auch dann, wenn sich der Berechtigte nicht darauf beruft. Zwar dürfen die Mitgliedstaaten die Voraussetzungen der Ansprüche auf Leistungen der Systeme der sozialen Sicherheit inhaltlich selbst festlegen, sie müssen dabei allerdings die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts und insbesondere die Grundfreiheiten beachten.<sup>10</sup>

#### **4. Wesentliche Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit**

Im Folgenden werden die für die Fragestellungen des Auftrags wesentlichen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 883/2004, im Folgenden VO, vorgestellt.

##### **4.1. Allgemeine Bestimmungen**

Gemäß Artikel 1 Buchstabe a VO ist eine Beschäftigung

---

7 Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Text von Bedeutung für den EWR und die Schweiz), Amtsblatt der Europäischen Union L 166 vom 30. April 2004, Seite 1, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1368/2014 der Kommission vom 17. Dezember 2014.

8 Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Text von Bedeutung für den EWR und die Schweiz), Amtsblatt der Europäischen Union L 284 vom 30. Oktober 2009, Seite 1 ff., in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/492 der Kommission vom 21. März 2017.

9 Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (vergleiche Fußnote 7), Erwägungsgründe 1, 4, 5 und 8.

10 Selder, Johannes: EStG § 62 Anspruchsberechtigte, Randnummer 15, in: Brandis/Heuermann (vormals Blümich), Ertragsteuerrecht, Werkstand: 167. Ergänzungslieferung Mai 2023.

„jede Tätigkeit oder gleichgestellte Situation, die für die Zwecke der Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit des Mitgliedstaats, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird oder die gleichgestellte Situation vorliegt, als solche gilt;“.

Gemäß Artikel 1 Buchstabe f VO ist ein Grenzgänger

„eine Person, die in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt und in einem anderen Mitgliedstaat wohnt, in den sie in der Regel täglich, mindestens jedoch einmal wöchentlich zurückkehrt;“.

Gemäß Artikel 2 VO gilt die Verordnung unter anderem für Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats mit einem Wohnort in einem EU-Mitgliedstaat, für die die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten gelten sowie für ihre Familienangehörigen.<sup>11</sup>

Gemäß Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe j VO gilt die Verordnung für alle Rechtsvorschriften, die Familienleistungen und damit auch das Kindergeld betreffen.<sup>12</sup>

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 VO unterliegen Personen, für die diese Verordnung gilt, den Rechtsvorschriften der Systeme der sozialen Sicherheit nur eines EU-Mitgliedstaats. Welche Rechtsvorschriften dies sind, bestimmt sich nach Artikel 11 bis 16 der VO. Dabei gilt insbesondere:

- Gemäß Artikel 11 Abs. 3 VO ist der Anspruch einer Person, die in einem EU-Mitgliedstaat eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, grundsätzlich nach den Rechtsvorschriften dieses EU-Mitgliedstaats zu prüfen.
- Artikel 12 Abs. 1 VO enthält eine Sonderregelung für entsandte Arbeitnehmer: „Eine Person, die in einem Mitgliedstaat für Rechnung eines Arbeitgebers, der gewöhnlich dort tätig ist, eine Beschäftigung ausübt und die von diesem Arbeitgeber in einen anderen Mitgliedstaat entsandt wird, um dort eine Arbeit für dessen Rechnung auszuführen, unterliegt weiterhin den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats, sofern die voraussichtliche Dauer dieser Arbeit 24 Monate nicht überschreitet und diese Person nicht eine andere entsandte Person ablöst.“

## 4.2. Spezielle Bestimmungen zu den Familienleistungen

### 4.2.1. Wohnsitzfiktion für Familienangehörige

Die Artikel 67 ff. der VO enthalten spezielle Regelungen zu den Familienleistungen. Artikel 67 beinhaltet eine Wohnsitzfiktion für Familienangehörige. Er lautet:

„Eine Person hat auch für Familienangehörige, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, Anspruch auf Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen

---

11 Die VO gilt außerdem in den Staaten der Europäischen Freihandelszone (Island, Liechtenstein und Norwegen) und in der Schweiz.

12 Selder, Johannes: EStG § 62 Anspruchsberechtigte, Randnummer 14ff., in: Brandis/Heuermann (vormals Blümich), Ertragsteuerrecht, Werkstand: 167. Ergänzungslieferung Mai 2023.

Mitgliedstaats, als ob die Familienangehörigen in diesem Mitgliedstaat wohnen würden. Ein Rentner hat jedoch Anspruch auf Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des für die Rentengewährung zuständigen Mitgliedstaats.“

#### 4.2.2. Rangfolgeregelung bei Anspruch auf Familienleistungen in mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten

Anhand der Rangfolgeregelung des Artikel 68 VO ergibt sich, welcher EU-Mitgliedstaat vor- bzw. nachrangig für die Zahlung der Familienleistung zuständig ist, wenn für denselben Zeitraum und für dieselben Familienangehörigen Leistungen nach den Rechtsvorschriften dieser Mitgliedstaaten zu gewähren sind. Dabei ist entscheidend, ob die Familienleistung in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten aus unterschiedlichen oder aus denselben Gründen zu gewähren ist.<sup>13</sup>

In den Fällen, in denen die Familienleistung in mehreren EU-Mitgliedstaaten aus unterschiedlichen Gründen<sup>14</sup> zu gewähren ist, ermittelt sich der Vorrang wie folgt (Artikel 68 Abs. 1 Buchstabe a VO):

- an erster Stelle stehen die durch eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgelösten Ansprüche,
- darauf folgen die durch den Bezug einer Rente ausgelösten Ansprüche
- und schließlich die durch den Wohnort ausgelösten Ansprüche.

In den Fällen, in denen das Kindergeld in mehreren EU-Mitgliedstaaten aus denselben Gründen<sup>15</sup> zu gewähren ist, zieht die VO folgende Kriterien heran:

- bei Ansprüchen, die durch eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgelöst werden: der Wohnort der Kinder, unter der Voraussetzung, dass dort eine solche Tätigkeit ausgeübt wird, und subsidiär gegebenenfalls die nach den widerstreitenden Rechtsvorschriften zu gewährende höchste Leistung (Artikel 68 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer i VO);

---

13 Vergleiche dazu mit weiteren Ausführungen: Bundesagentur für Arbeit – Familienkasse: [Merkblatt Kindergeld in grenzüberschreitenden Fällen](#) (Europäische Union, Europäischer Wirtschaftsraum und Schweiz) – Anwendung des überstaatlichen Rechts, Stand September 2022; Bundesagentur für Arbeit - Familienkasse Direktion RV 1 – 8502: [Durchführungsanweisung zum über- und zwischenstaatlichen Recht](#), Stand Juni 2015, beides abgerufen am 6. Oktober 2023.

14 Unterschiedliche Gründe liegen zum Beispiel vor, wenn ein Elternteil in einem EU-Mitgliedstaat erwerbstätig ist und der andere in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine Rente bezieht.

15 Dieselben Gründe liegen vor, wenn beide Elternteile in unterschiedlichen EU-Mitgliedstaaten eine Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben oder beide eine Rente beziehen oder bei beiden Elternteilen die Ansprüche durch die Wohnorte ausgelöst werden.



- bei Ansprüchen, die durch den Bezug einer Rente ausgelöst werden: der Wohnort der Kinder, unter der Voraussetzung, dass nach diesen Rechtsvorschriften eine Rente geschuldet wird (Artikel 68 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer ii VO);
- bei Ansprüchen, die durch den Wohnort ausgelöst werden: der Wohnort der Kinder (Artikel 68 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer iii VO).

#### 4.2.3. Höhe des Kindergeldes in grenzüberschreitenden Fällen

Der nach den Rangfolgeregelungen vorrangig zuständige EU-Mitgliedstaat hat Kindergeld in voller Höhe zu gewähren (Artikel 68 Abs. 2 Satz 1 VO).

Im nachrangig zuständigen EU-Mitgliedstaat ruht hingegen der Anspruch auf Kindergeld in Höhe des Betrags, der nach den Rechtsvorschriften des vorrangig zuständigen EU-Mitgliedstaates vorgesehen ist. Die Zahlung eines Kindergeldunterschiedsbetrags in Deutschland (als nachrangig zuständigem Staat) kommt daher nur in Betracht, wenn das im anderen EU-Mitgliedstaat gewährte Kindergeld niedriger ist als das in Deutschland zustehende Kindergeld. Sind die im anderen EU-Mitgliedstaat vorgesehenen Leistungen höher, entfällt die Zahlung von deutschem Kindergeld (Artikel 68 Abs. 2 Satz 2 VO).

Es ist außerdem kein Kindergeldunterschiedsbetrag zu zahlen bei einer reinen Wohnsitzkonstellation, das heißt, die Eltern üben keine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit aus und beziehen auch keine Rente. In diesem Fall ist ausschließlich derjenige EU-Mitgliedstaat zuständig, in dem das Kind wohnt (Artikel 68 Abs. 2 Satz 3 VO).

## 5. Fallkonstellationen

Bei der Beurteilung der oben genannten Fälle werden die in den vorigen Kapiteln beschriebenen Grundsätze angewandt. Dabei wird nur geprüft, ob ein Anspruch vorliegen könnte, nicht, ob dem Antrag tatsächlich stattgegeben wird. Weitere Bestimmungen, die sich aus bilateralen Abkommen, zum Beispiel Sozialversicherungsabkommen oder Doppelbesteuerungsabkommen ergeben könnten, werden nicht berücksichtigt.

### 5.1. Fall a)

Kindergeld für ein Kind, das in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig ist und dessen Eltern im Inland im Rahmen eines Mini- oder Midijobs oder regulär sozialversicherungspflichtig erwerbstätig sind und hier einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Gemäß Artikel 11 Abs. 3 VO ist der Anspruch einer Person, die in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, grundsätzlich nach den Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit dieses EU-Mitgliedstaats zu prüfen. Auch Mini- und Midijobs

sind in Deutschland grundsätzlich zumindest rentenversicherungspflichtig.<sup>16</sup> Somit liegt eine Beschäftigung nach Artikel 1 Buchstabe a VO vor.

Auf die Herleitung der Ansprüche aus der Wohnsitzfiktion des Artikel 67 VO kann in diesem Fall verzichtet werden:<sup>17</sup> Die Eltern haben in Deutschland gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG einen Anspruch auf Kindergeld, weil sie im Inland einen Wohnsitz haben. Zudem werden als Kinder auch diejenigen Kinder berücksichtigt, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat leben (§ 63 Abs. 1 Satz 6 EStG).

In dieser Fallkonstellation unterliegen beide Elternteile aufgrund ihrer Beschäftigung den deutschen Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit. Sollten aufgrund besonderer Umstände für denselben Zeitraum und für dasselbe Kind Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften eines weiteren EU-Mitgliedstaates zu gewähren sein, zum Beispiel des Wohnsitzstaates des Kindes, ist Deutschland gemäß Artikel 68 VO vorrangig für das Kindergeld zuständig. Der Wohnsitzstaat des Kindes muss gegebenenfalls Unterschiedsbeträge leisten. Zwar werden die Leistungen aus denselben Gründen gewährt und durch die Beschäftigung der Eltern ausgelöst. Es müsste aber, damit der Wohnsitzstaat des Kindes Vorrangstaat wäre, ein Elternteil im Wohnsitzstaat des Kindes arbeiten.

## 5.2. Fall b)

Kindergeld für ein Kind, das in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig ist und dessen Eltern als Grenzgänger im Inland erwerbstätig sind.

Unter der Annahme, dass bei beiden Eltern eine Beschäftigung im Sinne der VO vorliegt, ist der Anspruch auf Kindergeld gemäß Artikel 11 Abs. 3 VO in Deutschland zu prüfen, weil die Eltern ihre Beschäftigung hier ausüben. Gemäß der Grenzgänger-Definition der VO haben die Eltern jedoch keinen Wohnort und keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, sodass eine Anspruchsberechtigung nach § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG ausscheidet. Die Eltern könnten den Antrag stellen, nach § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt zu werden. Bei einer Genehmigung stünde ihnen das steuerliche Kindergeld zu. In diesem Fall müsste, wie in Fall a), nicht die Wohnsitzfiktion des Art. 67 VO herangezogen werden.

Ansonsten käme ein Antrag nach BKG in Frage. Aufgrund einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung der Eltern in Deutschland und der Wohnsitzfiktion für das Kind müsste Deutschland Kindergeld nach BKG leisten.<sup>18</sup>

---

16 Deutsche Rentenversicherung: [Mini- und Midijobber](#) – Regelungen für Geringverdiener, abgerufen am 6. Oktober 2023.

17 Bundesagentur für Arbeit - Familienkasse Direktion RV 1 – 8502: [Durchführungsanweisung zum über- und zwischenstaatlichen Recht](#), Stand Juni 2015, Seite 36f, abgerufen am 6. Oktober 2023.

18 Die „Task Force Grenzgänger/Frontaliers“ kommt bei der Bewertung eines grenzüberschreitenden Falls von Kindergeldansprüchen zu dem Ergebnis, dass das deutsche BKG den besonderen Fall von Grenzgängern nicht berücksichtigt hat, vergleiche: Task Force Grenzgänger 2.0, Viviane Kerger, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr des Saarlandes: [Anspruch auf deutsches Kindergeld bei französischem Freiwilligendienst „Service Civique“](#), Informationsvermerk Juli 2018, Seite 4, abgerufen am 9. Oktober 2023.

---

Käme es unter besonderen Umständen, wie in Fall a) angenommen, zu einer Kollision von Ansprüchen, wäre Deutschland mit derselben Begründung wie in Fall a) zur vorrangigen Zahlung des Kindergelds verpflichtet.

### 5.3. Fall c)

Kindergeld für ein Kind, das mit seinen Eltern im Inland originär ansässig ist und dessen Ansässigkeit sich lediglich wegen eines Auslandsaufenthaltes vorübergehend ins EU-Ausland verlagert hat.

Wenn beide Eltern oder auch nur ein Elternteil in Deutschland einer Beschäftigung im Sinne der VO nachgehen, ist die Fallkonstellation genauso zu behandeln wie Fall a). Das gilt auch im Fall von Anspruchskollisionen.

In dem Fall, dass beide Eltern eine Rente beziehen, muss der Anspruch auf Familienleistungen gemäß Artikel 67 VO nach den Rechtsvorschriften des für die Rentengewährung zuständigen Mitgliedstaats geprüft werden, in diesem Fall also Deutschland. Im Falle der Kollision von Leistungen bliebe Deutschland vorrangig zuständig. Ein Vorrang des Wohnsitzstaates des Kindes entstände nur dann, wenn eine Rente nach den Rechtsvorschriften dieses EU-Mitgliedsstaates geschuldet wird (Artikel 68 Abs. 1 Buchstabe b ii) VO).

Gehen beide Eltern keiner Beschäftigung nach und beziehen sie keine Rente und fallen sie nicht in die in Artikel 11ff. VO genannten Personengruppen, sind die Ansprüche nach dem Wohnsitzstaat zu prüfen (Artikel 11 Abs. 3 Buchstabe e VO), in diesem Fall Deutschland. Käme es in diesem Fall zu einer Kollision der Ansprüche, wäre vorrangig der Wohnsitzstaat des Kindes zuständig (Artikel 68 Abs. 1 Buchstabe b iii) VO). Wenn der entsprechende Leistungsanspruch ausschließlich durch den Wohnort ausgelöst wird, muss Deutschland für das Kind, das in einem anderen EU-Mitgliedstaat wohnt, keinen Unterschiedsbetrag gewähren (Artikel 68 Abs. 2 Satz 3 VO).

\*\*\*